

07.12.99**Empfehlungen**
der Ausschüsse**A**zu Punkt der 746. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1999

**Verordnung über die Gewährung von Prämien für männliche Rinder,
Mutterkühe und Mutterschafe (Rinder- und Schafprämien-Verordnung)**

Der **Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 11

In § 11 ist die Angabe

"Verordnung (EG) Nr. ... der Kommission vom ... mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1254/99 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 (ABl. EG Nr. L ... S. ...)"

durch die Angabe

"Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission vom 28. Oktober 1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung (ABl. EG Nr. L 281 S. 30)"

zu ersetzen.

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1999

(noch Ziffer 1)

Als Folge

ist in §§ 16, 17, 19 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 28 und § 33 Abs. 4 Nr. 1 und 4 jeweils die Angabe

"Verordnung (EG) Nr. ..."

durch die Angabe

"Verordnung (EG) Nr. 2342/1999"

zu ersetzen.

Begründung:

Nachdem die Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission vom 28. Oktober 1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung (ABl. EG Nr. L 281 S. 30) nach Übermittlung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung an den Bundesrat inzwischen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde, ist nunmehr die amtliche Bezeichnung dieser EG-Verordnung in den Text der Rinder- und Schafprämien-Verordnung aufzunehmen.

2. Zu § 19 Abs. 4 Satz 1 und 2

In § 19 Abs. 4 Satz 1 und 2 ist jeweils das Wort "Ausfuhrnachweise" durch das Wort "Ausfuhranmeldungen" zu ersetzen.

Als Folge ist

- in der Überschrift zu § 19 das Wort "Ausfuhrnachweis" durch das Wort "Ausfuhranmeldung" zu ersetzen;
- § 22 wie folgt zu ändern:
 - in der Überschrift ist das Wort "Ausfuhrnachweis" durch das Wort "Ausfuhranmeldung" zu ersetzen;
 - in Absatz 3 Satz 1 und 2 ist jeweils das Wort "Ausfuhrnachweise" durch das Wort "Ausfuhranmeldungen" zu ersetzen.

(noch Ziffer 2)

Begründung:

Die im Verordnungstext mit "Ausfuhrnachweis" benannten Unterlagen bei der Beantragung der Rinderprämie sind in "Ausfuhranmeldung" umzubenennen, um eine Übereinstimmung mit den Angaben im EG-Recht sicherzustellen.

3. Zu § 22 Abs. 1 Satz 2

In § 22 Abs. 1 Satz 2 sind nach dem Wort "Lebendgewicht" die Wörter "von Kälbern bei einem Schlachalter von fünf bis sechs Monaten" einzufügen.

Begründung:

Bei der Gewährung der Schlachtpremie ist nach dem EG-Recht nur bei Kälbern die Angabe des Schlacht- oder Lebendgewichtes vorgesehen. Dies kann von den Mitgliedstaaten auf Kälber mit einem Schlachalter von fünf bis sechs Monaten beschränkt werden.